

Satzung des Schützenvereins

„GUT ZIEL“

Erdmannrode

§ 1

Name und Sitz

Schützenverein „GUT ZIEL“ Erdmannrode

Er hat seinen Sitz in 36277 Schenklengsfeld, OT Erdmannrode.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Mit der Eintragung erhielt er den Zusatz e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Schützenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießsportes auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen.

Der Jugend soll hierbei in besonderen Maße eine sorgfältige Förderung zuteil werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Wirtschaftlichkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat: a) Ordentliche Mitglieder
b) Jugendmitglieder
c) Schüler / Studenten
d) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereines zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, daß sie einverstanden sind, dass der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung im Verein auch an Wettkämpfen teilnimmt.
Der Minderjährige sollte jedoch zur Wettkampfteilnahme in aller Regel das 12. Lebensjahr vollendet haben.
4. Zu Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2 / 3 Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch beiderseitiges Unterzeichnen einer Beitrittserklärung.

Gleichzeitig mit der Beitrittserklärung werden die Mitgliedsbeiträge für ein Kalenderjahr erhoben.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Die Generalversammlung bestimmt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Als Zahlungsweise gilt grundsätzlich das Bankeinzugsverfahren. Der Vorstand kann jedoch ausnahmsweise eine andere Zahlungsweise genehmigen.

Die Zahlungen sollten wenigstens halbjährlich erfolgen. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss der Generalversammlung erhoben werden; und zwar nur zu dem Zwecke, die der Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen.

§ 8

Mitgliedschaftsrecht

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mit, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach Erreichen der Volljährigkeit hat jedes Mitglied auch das passive Wahlrecht.

Mitglieder unter 18 Jahren stimmen ihre Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendwartes ab. In der Generalversammlung nimmt der Jugendwart die Interessen der Jugendlichen wahr.

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereines zu benutzen. Für die Teilnahme an den einzelnen Schießsportdisziplinen gelten die jeweiligen Vorschriften.

Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand Beauftragten oder eines Abteilungsleiters in seinem Recht verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vereinsvorstand hat die Beschwerde in seiner ersten Sitzung nach Eingang der Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis der Beratung mitzuteilen. Der Beschwerdeführer hat den Anspruch auf persönliche Anhörung während der seine Beschwerde behandelnden Vorstandssitzung.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. die Bestimmungen der Satzung und der Sportordnung einzuhalten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen bzw. für entsprechende Kontodeckung zu sorgen,
4. die Weisungen des Vorstandes und der Schießleitung zu befolgen und
5. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens bis zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres zu erfolgen hat,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit. Eine Streichung kann nur erfolgen, wenn:
 - a) ein Mitglied mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter einfacher schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht bezahlt, oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
 - c) bei Unehrlichkeit oder Unehrenhaftigkeit (z. B. Zugehörigkeit zu extremen, rassistischen Gruppierungen) oder
 - d) gegen §9 dieser Satzung verstoßen.

Mit dem Tode, dem Austritt oder der Anschließung verlieren die Mitglieder bzw. deren Erben, oder Rechtsnachfolger alle Rechte jeglicher Art am bzw. im Verein.

§ 11

Organe des Vereins

1. die Generalversammlung (§ 12)
2. der Vorstand (§ 13)
3. die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 12

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen, Jugend- und Ehrenmitglieder.

Die Generalversammlung findet alljährlich statt und soll nach Möglichkeit innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres einberufen werden.

Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben, die folgende Punkte umfassen muss:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht des Kassenwartes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Bericht des Schriftführers
- e) Antrag auf Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahlen, falls solche anstehen (alle Wahlen erfolgen für 2 Jahre)
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder Anträge von Mitgliedern, die jedoch schriftlich eingereicht werden müssen

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird dabei die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, muss eine neue Generalversammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Außerordentliche Generalversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt, oder schriftlich durch begründeten Antrag von den Mitgliedern (1/5 der stimmberechtigten) verlangt wird.

Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Es gibt nur Ja- oder Nein- Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als Zustimmung (Ja- Stimmen).

Alle Wahlen oder Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag auch nur eines stimmberechtigten Mitgliedes muss schriftlich abgestimmt bzw. gewählt werden.

Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung zur Wahl dem Leiter der Generalversammlung schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen. Dieser hat die Aufgabe, die Wahlen durchzuführen und deren Ergebnis bekanntzugeben.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Auch eine Anwesenheitsliste ist bei der Generalversammlung zu führen.

§ 13

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden vertretungsberechtigten Vorstand, dem folgende Personen angehören:
 1. der / die 1. Vorsitzende
 2. der / die 2. Vorsitzende
 3. der / die Schriftführer / in und
 4. der / die Schatzmeister / in (1. Kassierer).
- b) dem erweiterten Vorstand, dem folgende Personen angehören:
 1. alle unter a) genannten, zusätzlich
 2. der / die 2. Kassierer / in,
 3. der / die 1. Schießwart / in Luftgewehr,
 4. der / die 1. Schießwart / in Kleinkaliber und
 5. der / die Jugendwart / in.

Der erweiterte Vorstand kann durch die Generalversammlung um max. zwei zusätzliche Personen erweitert werden. Dies gilt immer nur bis zur nächsten Wahl.

Die Vertretung des Vereines im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden vertretungsberechtigten Vorstandes, darunter stets der 1. oder 2. Vorsitzende.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung bis zur Generalversammlung in 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere vertreten lassen.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (§17)

§ 14

Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Mitgliederversammlung einberufen, um für eine zu treffende Entscheidung die Meinung von möglichst vielen Mitgliedern zu hören.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll spätestens 1 Woche vor dem Termin erfolgen. Im Einladungsschreiben ist der Beratungspunkt anzugeben.

Die Mitgliederversammlung fasst keine Beschlüsse im Sinne des §12 dieser Satzung. Sie gibt vielmehr Empfehlungen an den Vorstand oder die Generalversammlung. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.

Die Entscheidung über die Ausführung der Empfehlungen der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, ggf. der Generalversammlung.

§ 15

Kassenprüfer

Der Wahlmodus für die Kassenprüfer ist folgender:

Im ersten Jahr werden 2 Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt. Im folgenden Jahr scheidet der 1. Kassenprüfer aus, der 2. Kassenprüfer rückt an die 1. Stelle und der Vertreter rückt an die 2. Stelle. Somit ist ein neuer Kassenprüfer zu wählen.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge, Belege und des Jahresabschlusses.

Über diese Prüfung haben sie in der Generalversammlung Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 16

Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

§ 17

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereines Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Der Ausschuss wählt für die Dauer seiner Tätigkeit seinen Vorsitzenden, der dem Vorstand über die Abwicklung seiner Aufgaben zu berichten hat.

§ 18

Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, abgesehen von § 7 (Beitragszahlung) dieser Satzung.

§ 19

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes oder der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt und die zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit in namentlicher Abstimmung entsprechend beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, an die Gemeinde Schenklengsfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu steuerbegünstigten Bedingungen im Sinne der AO und des EstG anlegt.

Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Erdmannrode, 14.03.2020

Gezeichnet:

1. 
.....

2. 
.....

3. 
.....

4. 
.....

5. 
.....

6. 
.....

7. 
.....